

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021

A Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die weiteren die Haushaltsgesetzgebung begleitenden Regelungen werden in diesem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 zusammengefasst.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz sind folgende Änderungen vorgesehen:

Mit **Artikel 1** wird das Sondervermögen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet. Das Sondervermögen stellt die Handlungsfähigkeit im Bereich der Grundstücksbeschaffung sicher, um auf Liegenschaftsbedarfe des Landes jederzeit reagieren zu können.

Mit **Artikel 2** wird das Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet. Das Sondervermögen dient der langfristigen Sicherstellung der Finanzierung einer besseren Ausstattung der Feuerwehren im Land und ihrer verwaltungsmässigen Umsetzung.

Mit **Artikel 3** wird das Sondervermögen „Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz“ errichtet und damit eine bundesrechtliche Vorgabe für die ab 2020 beginnende Ausbildung für die Pflegeberufe sowie deren neu gestalteter Finanzierung umgesetzt. Erstmals wird die Finanzierung der gesamten Pflegeausbildung nach einem Solidarprinzip festgelegt: Beteiligte der Finanzierung sind die Krankenhäuser, die Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen, aber auch das Land. Aus dem Sondervermögen „Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz“ werden den tatsächlich ausbildenden Einrichtungen Budgets ausgezahlt, um damit die Ausbildungskosten zu kompensieren.

Mit **Artikel 4** wird das Landwirtschaftssondervermögensgesetz geändert, um durch aktuelle Entwicklungen bedingte und erforderliche Anpassungen und Änderungen umzusetzen. Unter anderem werden die Zuführungen aus dem Landeshaushalt neu geregelt, die bisherige Zuführungsbeschränkung wird aufgehoben und die in diesem Zusammenhang nicht mehr benötigten Ermächtigungen werden aufgehoben. Daneben erfolgen klarstellende Korrekturen und Ergänzungen bei den Vorgaben für die Veranschlagung, Verwaltung und Abrechnung des Sondervermögens in Anpassung an die seit jeher geübte Praxis.

Mit **Artikel 5** wird im Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“ die Möglichkeit geschaffen, neben der Vergabe von Darlehen ergänzend Zuschüsse für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus zuzulassen. Damit wird unter anderem Vorsorge für Modellvorhaben zum Abbau von Segregation in Städten, in denen die soziale Spaltung besonders hoch ist, geschaffen.

Mit **Artikel 6** wird das Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geändert. Mit der Festlegung der Alterskohorte auf die sechs- bis 21-Jährigen wird bei der Förderung auf die Altersgruppe abgestellt, die am meisten von der Kinder- und Jugendarbeit im Land angesprochen wird und profitiert.

Artikel 7 trifft Regelungen zum Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021.

B Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2020/2021 ermöglicht.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 vorgelegten Regelungen sind haushaltsrelevant und werden zur Absicherung des mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021 vorgelegten Haushaltsplan-Entwurfs 2020/2021 beantragt.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Schaffung oder Änderung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen zu den mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021 zu beschließenden Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 27. Juni 2019

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 27. Juni 2019 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- Artikel 1: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 2: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 3: Gesetz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz
- Artikel 4: Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes
- Artikel 5: Änderung eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 6: Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter
- Artikel 7: Inkrafttreten

Artikel 1
Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens
„Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

§ 1
Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ein Sondervermögen, welches vom Finanzministerium verwaltet wird.

(2) Das Sondervermögen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögen „Grundstock“) ist rechtlich unselbständig und nicht rechtsfähig.

(3) Das Sondervermögen „Grundstock“ ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2
Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen „Grundstock“ dient der Deckung des Liegenschaftsbedarfs des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Vermögensbewahrung an Grund und Boden.

§ 3
Zuführung zum Sondervermögen

(1) Dem Sondervermögen „Grundstock“ wird zum 1. Januar 2020 ein Bestand in Höhe des Bestandes der Rücklage Grundstock des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ zum 31. Dezember 2019 (Ausgangsbestand) zugeführt.

(2) Die Einnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind dem Sondervermögen „Grundstock“ zuzuführen. Hierunter fallen auch Einnahmen aus vorzeitigen Besitzüberlassungen sowie dinglichen Rechten und Baulasten, wenn sie sachlich einen Veräußerungserlös darstellen. Davon ausgenommen sind Einnahmen aus der Veräußerung von durch Erbschaft erworbenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(3) Mittel, die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 entnommen worden sind, sind dem Sondervermögen „Grundstock“ schnellstmöglich wieder zuzuführen.

(4) Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen.

§ 4 Verwendung des Sondervermögens

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Grundstock“ zugunsten des Landeshaushaltes dienen

1. dem Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; hierzu zählen auch Einrichtungsgegenstände, wenn ein bebautes Grundstück unter Übernahme des Inventars erworben wird, und die Tilgung von Grundpfandrechten, wenn diese im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb abgelöst werden,
2. in Einzelfällen der Vorfinanzierung von Baumaßnahmen, soweit dies im Haushaltsplan entsprechend geregelt ist,
3. dem Haushaltsausgleich, sofern dieser nicht durch Einnahmen aus der Ausgleichrücklage erreicht werden kann.

(2) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Grundstock“ zugunsten des Landes sind auch zur Finanzierung der Erwerbsnebenkosten, zur Erstellung von Verkehrswertgutachten sowie für vorbereitende Maßnahmen vor einer Veräußerung oder für andere Aufwendungen, die im Rahmen des Erwerbs oder der Veräußerung entstehen, möglich.

§ 5 Wirtschaftsplan

Das Finanzministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Zuführungen aus dem Landeshaushalt und die Entnahmen gemäß § 4 zugunsten des Landeshaushaltes veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

§ 6 Jahresrechnung

(1) Das Finanzministerium stellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Artikel 2
Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens
„Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“

§ 1
Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ ein Sondervermögen, welches vom Ministerium für Inneres und Europa verwaltet wird.

(2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbständig und nicht rechtsfähig.

(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2
Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögen „Feuerwehr M-V“) dient der Verbesserung der investiven Ausstattung der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3
Zuführung zum Sondervermögen

Das Sondervermögen erhält Zuführungen aus dem Landeshaushalt nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsplans.

§ 4
Verwendung des Sondervermögens

Entnahmen aus dem Sondervermögen zugunsten des Landeshaushaltes dienen

1. der Finanzierung von Investitionen zur Ausstattung von Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. der Finanzierung von Verwaltungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz stehen, und
3. dem Haushaltsausgleich, sofern dieser nicht durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann. Die entnommenen Beträge sind dem Sondervermögen schnellstmöglich wieder zuzuführen.

§ 5
Wirtschaftsplan

Das zuständige Ministerium erstellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Zuführungen aus dem Landeshaushalt und die Entnahmen gemäß § 4 zugunsten des Landeshaushaltes veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6 Jahresrechnung

- (1) Das zuständige Ministerium stellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.
- (2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Artikel 3 Gesetz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz

§ 1 Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet gemäß § 26 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) unter dem Namen „Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz“ ein Sondervermögen. Das Sondervermögen wird durch die Zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz im Landesamt für Gesundheit und Soziales verwaltet.
- (2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.
- (3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen wird gemäß § 26 Absatz 1 und 2 Pflegeberufegesetz zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege eingerichtet. Das Nähere richtet sich nach den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes.

§ 3 Zuführung zum Sondervermögen

Die Höhe der Zuführungen richtet sich nach den jährlich zu ermittelnden Finanzierungsbedarfen für die Pflegeausbildung gemäß § 32 Pflegeberufegesetz. Das Sondervermögen erhält die notwendigen Zuführungen im Sinne des Satzes 1 durch die Erhebung von Umlagebeiträgen und Zahlungen gemäß § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Pflegeberufegesetz.

§ 4**Verwendung des Sondervermögens und Wirtschaftsplan**

(1) Die Mittel des Sondervermögens sind gemäß den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) für die Zahlung der Ausgleichszuweisungen sowie der Verwaltungskostenpauschale zu verwenden. Für das Finanzierungsverfahren der staatlichen Pflegeschulen wird die Rechtsträgerschaft nach § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung entsprechend der Kostenträgerschaft der inneren und äußeren Schulverwaltung gemäß der §§ 109 bis 111 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, ber. 2011 S. 859, 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, aufgeteilt.

(2) Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).

(3) Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Sondervermögens wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Der Wirtschaftsplan ist als einfache Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und enthält nur die voraussichtlichen Ausgaben gemäß § 3 Absatz 1 sowie die Umlagebeiträge und Zahlungen gemäß § 3 Absatz 2.

§ 5**Rechnungslegung**

(1) Die zuständige Stelle erstellt für jeden Finanzierungszeitraum die Rechnungslegung über das Sondervermögen (Jahresrechnung.) Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Die Jahresrechnung ist bis zum 31. Oktober des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Kalenderjahres aufzustellen.

Artikel 4 **Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes**

Das Landwirtschaftssondervermögensgesetz vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Summe der Erstzuführungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zum Sondervermögen wird auf 135 000 000 Deutsche Mark begrenzt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden aufgehoben.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Weitere Zuführungen aus dem Landeshaushalt können nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplans erfolgen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gefördert“ die Wörter „gemäß Absatz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „gemäß Absatz 1“ eingefügt und die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Aus dem Sondervermögen können dem Haushalt des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplans Mittel zugeführt werden.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

f) Absatz 8 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und dessen Satz 2 wird aufgehoben.

h) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 9 und 10.

i) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltung, Wirtschaftsführung, Vermögenstrennung, Finanzmittel“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „den Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ und die Wörter „der Finanzministerin“ durch die Wörter „des Finanzministeriums“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Treuhänder unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 91 der Landeshaushaltsordnung.“

e) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Das Sondervermögen verfügt über eine eigene Wirtschafts- und Rechnungsführung. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(5) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Sondervermögens erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes und eines Wirtschaftsplans. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz oder das jeweilige Haushaltsgesetz einschließlich Wirtschaftsplan etwas Anderes bestimmen.

(6) Als Finanzmittel fließen dem Sondervermögen neben den Zuführungen aus dem Landeshaushalt insbesondere die Zins- und Tilgungsleistungen aus Darlehen, die Einnahmen aus der Erstattung und Verzinsung von Zuschüssen und sonstigen Ausgaben, die Einnahmen aus der Verwaltung der sondervermögenseigenen Liegenschaften sowie die Erträge aus der Anlage von Sondervermögensmitteln zu.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ und das Wort „Geschäftsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Jahresrechnung“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2 und wie folgt gefasst:

„(1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Jahresrechnung. In dieser sind der Bestand einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens nachzuweisen.

(2) Die Jahresrechnung wird der Haushaltsrechnung des Landes als Anlage beigefügt.“

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
„Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 475), wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ergänzend dient das Sondervermögen der Ausreichung von Zuschüssen für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus.“

Artikel 6**Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter**

§ 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 287), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 644) geändert worden ist, werden in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „zehn- bis 26jährigen Einwohner“ durch die Wörter „sechs- bis 21jährigen Einwohner“ ersetzt.

Artikel 7**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des Artikels 3 treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

A Allgemeines

I. Ziel und Gegenstand

Die Auflösung des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfordert erneut die eigenständige Errichtung des Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“. Denn der Grundstock ist seit dessen Errichtung als „Rücklage Grundstock“ des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ geführt worden. Die bislang aufgrund der rechtlichen Verfasstheit des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern als Sondervermögen bestehende Handlungsfähigkeit im Bereich der Grundstücksbeschaffung hat sich in der Praxis bewährt und ist beizubehalten.

Der Grundstock als Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung ist nach seiner Zielsetzung daraufhin angelegt, die für den Grundstücksverkehr zuständigen staatlichen Stellen handlungsfähig für den Ankauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (zum Beispiel Erbbaurechte und Dienstbarkeiten) zu halten.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz wird ein Sondervermögen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet.

Das Sondervermögen stellt die Handlungsfähigkeit im Bereich der Grundstücksbeschaffung sicher, um auf Liegenschaftsbedarfe des Landes jederzeit reagieren zu können.

B Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr)

§ 1 bestimmt die Errichtung des Sondervermögens unter der Bezeichnung „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögen „Grundstock“). Die Zuständigkeit für die Verwaltung des Sondervermögens wird in Übereinstimmung mit dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2017, dem für den Staatshochbau zuständigen Finanzministerium zugewiesen. Die Mittel des Sondervermögens unterliegen einer eigenen Wirtschafts- und Rechnungsführung und werden vom übrigen Vermögen des Landes getrennt gehalten.

Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)

Als Zweck des Sondervermögens wird in § 2 die langfristige Deckung des Liegenschaftsbedarfes sowie die Vermögensbewahrung an Grund und Boden bestimmt. Grundsätzlich sind Grundstücke, für die das Land keine Verwendung hat, zu veräußern. Soweit ein Verkauf von Flächen aus liegenschaftspolitischen Gründen erforderlich und sinnvoll ist, sollen die dadurch erzielten Einnahmen grundsätzlich im Sinne einer Vermögensbewahrung genutzt werden, um an anderer Stelle Flächen anzukaufen und strategisch zu entwickeln. Des Weiteren können werterhaltende Baumaßnahmen im Sinne der Vermögensbewahrung vorfinanziert werden.

Zu § 3 (Zuführung zum Sondervermögen)

Dem Sondervermögen wird zum 1. Januar 2020 ein Bestand in Höhe des Bestandes der Rücklage Grundstock des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ zum 31. Dezember 2019 als Ausgangsbestand zugeführt. Dieser Betrag kann erst beziffert werden, wenn das Haushaltsjahr 2019 abgeschlossen ist, und ergibt sich aus der eigenständigen Errichtung nach Auflösung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“.

Absatz 2 sieht vor, die Einnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zuzuführen. Eine Ausnahme sind Einnahmen aus der Veräußerung von durch Erbschaft erworbenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die aufgrund der Rechtsverhältnisse getrennt gehalten werden müssen.

Um einen angemessenen Bestand des Sondervermögens „Grundstock“ erhalten zu können, stellt Absatz 3 klar, dass Zuführungen in den Fällen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 schnellstmöglich vorzunehmen sind. Entsprechende Festlegungen sind mit dem Haushaltsplan der Folgejahre und dem Haushaltsgesetz zu treffen.

Mit Absatz 4 wird die Möglichkeit geschaffen, dass weitere Zuführungen nach Maßgabe des Haushaltes erfolgen können. Mit jedem Entwurf für die Haushaltspläne der Folgejahre ist zu entscheiden, ob und in welcher Höhe weitere Zuführungen im Sinne der Sicherstellung eines angemessenen Bestandes erfolgen sollen.

Zu § 4 (Verwendung des Sondervermögens)

Entnahmen aus dem Sondervermögen sind nach Absatz 1 Nummer 1 beschränkt auf den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. In Fällen der Übernahme bebauter Grundstücke samt Inventar fallen darunter auch Einrichtungsgegenstände. Die Tilgung von Grundpfandrechten sind mit umfasst, wenn diese im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb abgelöst werden.

Daneben dienen Entnahmen nach Nummer 2 in Einzelfällen der Vorfinanzierung von Baumaßnahmen, soweit dies im Haushaltsplan entsprechend geregelt ist. Dies kann in solchen Einzelfällen erforderlich sein, in denen Baumaßnahmen gemeinsam mit oder für Dritte umgesetzt werden und eine anteilige Refinanzierung durch diese Dritte nicht entsprechend des Baufortschritts möglich ist. Die entnommenen Mittel sind verpflichtend gemäß § 3 Absatz 3 wieder zuzuführen.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Nettoneuverschuldungsverbots nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Landeshaushaltsordnung soll mit Nummer 3 auch die Möglichkeit bestehen, zum Haushaltsausgleich und zur Vermeidung von Fehlbeträgen im Haushalt auf das Sondervermögen zurückzugreifen. Eine Entnahme für diesen Zweck soll erst möglich sein, wenn andere Mittel zum Ausgleich des Haushalts nicht mehr zur Verfügung stehen und nur soweit, wie die Mittel des Sondervermögens im Rahmen von Erwerben und Vorfinanzierungen noch nicht rechtlich gebunden sind. Die in diesem Zusammenhang entnommenen Beträge sind nach § 3 Absatz 3 bei der nächsten Gelegenheit wieder zuzuführen.

Mit Absatz 2 werden weitere Möglichkeiten für Entnahmen aus dem Sondervermögen „Grundstock“ eröffnet, die allesamt im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten stehen. Damit können im Erwerbsfall beispielsweise neben dem Kaufpreis auch die sonstigen Grunderwerbskosten, soweit sie vom Land zu tragen sind, mit den Entnahmen finanziert werden. Mit den Entnahmen können auch Freimachungs- und Gutachterkosten sowie Erschließungskosten (zum Beispiel Ausbaubeiträge) beglichen werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf des Grundstücks stehen.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan)

§ 5 regelt die Ausstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Haushaltsjahr durch das zuständige Ministerium. Der Wirtschaftsplan ist als Anlage dem Einzelplan 12 beigefügt.

Zu § 6 (Jahresrechnung)

§ 6 regelt die Aufstellung einer Jahresrechnung am Ende jedes Haushaltsjahres durch das zuständige Ministerium.

Zu Artikel 2 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“**A Allgemeines****I. Ziel und Gegenstand**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfolgt das Ziel, die Feuerwehren des Landes in einen besseren technischen Stand zu versetzen. Die Feuerwehr in Mecklenburg-Vorpommern muss für die Durchführung der Aufgaben der Gefahrenabwehr im Brandschutz auch in Zukunft vorbereitet und gerüstet sein. Zudem darf in kleinen Orten der Brandschutz nicht vernachlässigt werden. Die Freiwilligen Feuerwehren sind Kulturträger in den Dörfern und verbinden ihre wichtige sicherheitsschaffende Aufgabe und Tradition mit der Zukunft. Sie leisten damit einen entscheidenden Beitrag für den Erhalt der ländlichen (Gestaltungs-)Räume und zum sozialen Zusammenhalt. Der Ausnahme-Sommer 2018 hat gezeigt, wie wichtig eine angemessene Ausstattung der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern ist.

Deswegen ist im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Verwendung des Haushaltsüberschusses 2018 festgelegt worden, ein Sonderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ umzusetzen. Damit wird die bereits praktizierte kommunale Brandschutzförderung durch das Land mit Pauschalzuweisungen aus der Feuerschutzsteuer, Kofinanzierungsmitteln, Sonderbedarfszuweisungen sowie Mitteln des Strategiefonds ergänzt. Das Sonderprogramm ist mit einem Gesamtvolumen von 50 000 000 Euro vereinbart worden. Davon werden 30 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage bereitgestellt - 15 000 000 Euro aus dem Haushaltsüberschuss 2018 und weitere 15 000 000 Euro aus dem in Aussicht stehenden Haushaltsüberschuss 2019. Aus Sonderbedarfszuweisungen werden weitere 20 000 000 Euro finanziert.

Mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021 sollen diese Mittel in ein neu zu errichtendes Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ übergeführt werden. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Finanzierung des Sonderprogramms sicherzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz wird ein Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet. Das Sondervermögen dient der langfristigen Sicherstellung der Finanzierung einer besseren Ausstattung der Feuerwehren im Land und ihrer verwaltungsmässigen Umsetzung.

Zu diesem Zweck werden dem Sondervermögen Mittel nach Maßgabe des Haushalts zugeführt.

B Besonderer Teil**Zu § 1 (Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr)**

§ 1 bestimmt die Errichtung des Sondervermögens unter der Bezeichnung „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögen „Feuerwehr M-V“). Die Zuständigkeit für die Verwaltung des Sondervermögens wird in Übereinstimmung mit dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2017, dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium für Inneres und Europa zugewiesen. Die Mittel des Sondervermögens unterliegen einer eigenen Wirtschafts- und Rechnungsführung und werden vom übrigen Vermögen des Landes getrennt gehalten.

Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)

Als Zweck des Sondervermögens wird in § 2 die Verbesserung der Ausstattung von Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt.

Zu § 3 (Zuführung zum Sondervermögen)

Dem Sondervermögen werden Mittel nach Maßgabe des Haushalts zugeführt.

Zu § 4 (Verwendung des Sondervermögens)

Entnahmen aus dem Sondervermögen sind beschränkt auf die Finanzierung von Investitionen zur Ausstattung von Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Finanzierung von Verwaltungsaufwendungen des Landes, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz stehen, so zum Beispiel vorbereitende Gutachten und Aufwendungen für Personal. Insbesondere im Zusammenhang mit möglichen zentralen Vergabeverfahren wird ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden sein. Dabei handelt es sich um keine Wahrnehmung einer originären Landesaufgabe, sodass die entsprechenden Ausgaben nicht aus den Haushaltstiteln zur Wahrnehmung originärer Landesaufgaben geleistet werden können.

Im Hinblick darauf, dass Mittel des Sondervermögens der Ausgleichsrücklage entnommen worden sind, soll auch die Möglichkeit bestehen, zum Haushaltsausgleich und zur Vermeidung von Fehlbeträgen im Haushalt auf das Sondervermögen zurückzugreifen. Eine Entnahme für diesen Zweck soll allerdings erst möglich sein, wenn andere Mittel zum Ausgleich des Haushalts nicht mehr zur Verfügung stehen und nur soweit wie die Mittel des Sondervermögens im Rahmen der Förderung noch nicht rechtlich gebunden sind. Die in diesem Zusammenhang entnommenen Beträge sind schnellstmöglich wieder zuzuführen.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan)

§ 5 regelt die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Haushaltsjahr durch das zuständige Ministerium. Der Wirtschaftsplan ist als Anlage dem Einzelplan 04 beigelegt.

Zu § 6 (Jahresrechnung)

§ 6 regelt die Aufstellung einer Jahresrechnung am Ende eines jeden Haushaltsjahres durch das zuständige Ministerium.

Zu Artikel 3 Gesetz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz**A Allgemeines****I. Ziel und Gegenstand**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 17. Juli 2017 das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) beschlossen (BGBl. 2017, S. 2581).

Mit Artikel 1 des Pflegeberufereformgesetzes ist das neue Pflegeberufegesetz auf den Weg gebracht worden. Das Pflegeberufegesetz regelt umfänglich die Modalitäten der ab 2020 beginnenden Ausbildung für die Pflegeberufe (Zusammenlegung Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege) sowie deren neu gestaltete Finanzierung. Gegenstand des Pflegeberufegesetzes ist sowohl die schulische Ausbildung als auch die praktische Ausbildung. Erstmals wird die Finanzierung der gesamten Pflegeausbildung nach einem Solidarprinzip festgelegt: Beteiligte der Finanzierung sind die Krankenhäuser, die Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen, aber auch die Länder. Die Finanzierungsbeiträge der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind von allen Einrichtungen in einem speziell geregelten Umlageverfahren zu erheben, unabhängig davon, ob in diesen Einrichtungen auch ausgebildet wird, denn alle Einrichtungen profitieren von den ausgebildeten Pflegekräften. Sämtliche Finanzierungsbeiträge sind in einem sogenannten Ausgleichsfonds zu vereinnahmen. Aus diesem Ausgleichsfonds werden den tatsächlich ausbildenden Einrichtungen (Schulen und Träger der praktischen Ausbildung) Budgets ausgezahlt, um damit die Ausbildungskosten zu kompensieren. Die Regelungen gelten für alle öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Zu den Kosten der Ausbildung gehören die Betriebskosten der Pflegeschulen einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung, die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung, und die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (§ 27 Pflegeberufegesetz).

Nach der Systematik des Pflegeberufegesetzes wird - unabhängig davon, wann in den Ländern bzw. den Einrichtungen das Schuljahr beginnt - der „Finanzierungszeitraum“ auf ein Kalenderjahr festgelegt und die Bedarfe jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt. Die Ausbildungsbudgets sind jeweils im Vorjahr zwischen der „Zuständigen Behörde“ und den im Pflegeberufegesetz festgelegten Verbänden zu verhandeln. Die Zuständige Stelle setzt die Ausbildungsbudgets gegenüber den empfangenden Einrichtungen und die Finanzierungsbeiträge gegenüber sämtlichen Einrichtungen fest und verwaltet den Ausgleichsfonds.

Nach Ablauf jedes Finanzierungszeitraums (Kalenderjahres) erfolgt eine Rechnungslegung seitens der Zuständigen Stelle.

Die Einzelheiten der Ermittlung der Budgets, der Finanzierung und Abrechnung sind in Ergänzung des Pflegeberufegesetz in der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) bundeseitig geregelt.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen erfolgt durch die Länder. Gegenstand dieses Gesetzes ist die Errichtung eines Ausgleichsfonds für Mecklenburg-Vorpommern.

B Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr)

Gemäß § 26 Absatz 2 Pflegeberufegesetz ist in jedem Land zwingend ein Ausgleichsfonds einzurichten. In Mecklenburg-Vorpommern wird der Ausgleichsfonds als Sondervermögen beim Land eingerichtet. Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Ausgleichsfonds wird gemäß § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz durch die „Zuständige Stelle“ wahrgenommen. Mit der Landesverordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Pflegeberufegesetz vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 447) ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales als Zuständige Stelle bestimmt worden.

Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig und vom übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern getrennt zu halten.

Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)

Das Sondervermögen dient allein zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege. Die gesetzlichen Vorgaben für das Sondervermögen sind in den §§ 26 bis 36 Pflegeberufegesetz geregelt. Danach erhalten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Eine weitere Ausgestaltung auf Landesebene ist unzulässig.

Zu § 3 (Zuführung zum Sondervermögen)

Die Zuführungen sind in § 32 Pflegeberufegesetz abschließend geregelt. Die Höhe der Zuführungen richtet sich nach den jährlich zu ermittelnden Finanzierungsbedarfen für die Pflegeausbildung. Die Zuführungen müssen die Summe aller Ausbildungsbudgets decken. Zusätzlich ist eine gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve in Höhe von 3 Prozent der Summe der Ausbildungsbudgets zu bilden und als Aufschlag mit den Zuführungen zu erheben. Für die Begleichung der Verwaltungskosten der Zuständigen Stelle wird darüber hinaus ein weiterer Aufschlag von 0,6 Prozent der Summe der Ausbildungsbudgets erhoben.

Das Pflegeberufegesetz schreibt die Anteile der Finanzierung verbindlich vor, aufgeteilt auf die Krankenhäuser, die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, das Land sowie die soziale Pflegeversicherung unter Beteiligung der privaten Pflege-Pflichtversicherung, ebenso die Art der Finanzierung durch Umlage (nach Aufschlüsselung bei Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen) oder jährliche Zahlung (Land, Pflegekasse).

Zu § 4 (Verwendung des Sondervermögens und Wirtschaftsplan)

Die Mittel des Sondervermögens sind gemäß den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes für die Zahlung der Ausgleichszuweisungen zu verwenden.

Der Bund hat von seiner Verordnungsermächtigung in § 56 Absatz 3 Pflegeberufegesetz Gebrauch gemacht und in der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung die Einzelheiten der Finanzierung und des Verfahrens geregelt. Abweichungen durch Landesrecht sind gemäß § 56 Absatz 5 Pflegeberufegesetz ausgeschlossen. Gemäß § 2 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung kann das Land für die staatlichen Pflegeschulen die Rechtsträgerschaft für das Finanzierungsverfahren eigenständig regeln und die Rechtsträgerschaft auch aufteilen. In Mecklenburg-Vorpommern sind gemäß Schulgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte Rechtsträger der staatlichen Pflegeschulen. Sie tragen allerdings nur die Sachkosten der Schulen. Die Lehrpersonalkosten werden aus dem Landeshaushalt finanziert. Die Refinanzierung der Ausbildungskosten aus dem Ausgleichsfonds in Form der Ausgleichszuweisungen würde ohne eine Aufteilungsregelung insgesamt an die kommunalen Träger gehen; diese wären dann hinsichtlich der Lehrpersonalkosten überfinanziert und müssten diese Beträge ihrerseits an das Land abführen. Um eine sachgerechte Aufteilung und direkte Zuweisung der Anteile am Ausbildungsbudget zu erreichen ist eine rechtliche Regelung zur Aufteilung der Rechtsträgerschaft auf die Landkreise/kreisfreien Städte und das Land erforderlich. Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum ist gemäß § 26 Absatz 5 Pflegeberufegesetz jeweils das Kalenderjahr.

Für das Sondervermögen wird kein Wirtschaftsplan in der üblichen Form aufgestellt, der als Haushaltsbegründende Unterlage dem Haushaltsplan beizufügen ist. Die übliche Funktion eines Wirtschaftsplans, die voraussichtlichen (detaillierten) Einnahmen und Ausgaben zu planen und im Rahmen dieser Planung auch eine Steuerung vorzunehmen, ist durch die verbindlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetz stark eingeschränkt. Eine steuernde Planungsvorgabe lässt sich aus dem Pflegeberufegesetz nicht ableiten. Vielmehr bestimmt das Ergebnis der gemäß § 32 Pflegeberufegesetz zu führenden Budgetverhandlungen den Umfang der Auszahlungen im Folgejahr. Im Gegensatz zu den Vorschriften zur Rechnungslegung (siehe unten) enthält weder das Pflegeberufegesetz noch die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung eine Vorgabe, nach welchen Kriterien ein Wirtschaftsplan aufzustellen ist. Daher soll der Wirtschaftsplan lediglich die Grundlage für eine korrekte Bewirtschaftung und Rechnungslegung bieten.

Die aufzuführenden Positionen im Wirtschaftsplan werden reduziert auf die nach dem Pflegeberufegesetz festgelegten Einnahmen und Ausgaben. Einzelne Ausgabepositionen, die üblicherweise in einem Wirtschaftsplan aufgeführt werden (beispielsweise Personalkosten, aufgeschlüsselte Sachkosten, Investitionen, Abschreibungen) sind für den Ausgleichsfonds nicht zulässig. Stattdessen erfolgt nur die Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale. Die Ausgaben für die Verwaltung werden außerhalb des Fonds im Haushaltsplan veranschlagt.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit und Reaktionsmöglichkeit auf veränderliche Schülerzahlen ist eine gesetzliche Liquiditätsreserve vorgesehen.

Zu § 5 (Rechnungslegung)

Die Zuständige Stelle ist gemäß § 35 Pflegeberufegesetz für jeden Finanzierungszeitraum zur Rechnungslegung über das Sondervermögen verpflichtet. § 20 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung sieht für einen Ausgleichsfonds in der Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens eine Jahresrechnung (Haushalts- und Vermögensrechnung) nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung vor.

Die Jahresrechnung ist gemäß § 20 Absatz 2 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung bis zum 31. Oktober des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Kalenderjahres aufzustellen.

Zu Artikel 4 Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes

A Allgemeiner Teil

Bedingt durch aktuelle Entwicklungen sind Anpassungen und Änderungen des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes erforderlich. Unter anderem werden die Zuführungen aus dem Landeshaushalt neu geregelt, die bisherige Zuführungsbeschränkung wird aufgehoben, und die in diesem Zusammenhang nicht mehr benötigten Ermächtigungen der bisherigen Absätze 5, 8, 12 und 13 werden aufgehoben. Daneben erfolgen klarstellende Korrekturen und Ergänzungen bei den Vorgaben für die Veranschlagung, Verwaltung und Abrechnung des Sondervermögens in Anpassung an die seit jeher geübte Praxis.

B Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 3)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 1 Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung, dass sich die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie die Obergrenze von 135 000 000 Deutsche Mark auf die in den 1990er-Jahren erfolgte und abgeschlossene Erstausrüstung des Sondervermögens Landwirtschaft beziehen. Die Obergrenze entsprach dem zum Zeitpunkt der Errichtung des Sondervermögens im Jahr 1993 geschätzten Mittelbedarf für den ursprünglichen Zweck der Darlehensgewährung. Sie kann aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen bezüglich der Vermögenswerte, sonstigen Einnahmen und Verwendungszwecke des Sondervermögens für dessen tatsächlichen Bestand nicht mehr relevant sein.

Zu den Buchstaben b und c

Das Sondervermögen Landwirtschaft war ursprünglich darauf ausgelegt, dass kein Zuwachs über die Erstaussstattungsobergrenze von 135 000 000 Euro hinaus möglich sein sollte. Daher sieht das Landwirtschaftssondervermögensgesetz bislang vor, dass maximal die für bestimmte Zwecke entnommenen Beträge dem Sondervermögen wieder zugeführt werden können. Neben die ursprünglichen Zwecke des Sondervermögens sind im Laufe der Jahre viele Weitere getreten. Insbesondere sind seit dem Jahr 2006 erhebliche Beträge im Rahmen der Haushaltsfinanzierung entnommen worden, für die das Landwirtschaftssondervermögensgesetz in seiner jeweiligen Fassung keine Wiederzuführungsmöglichkeit bot. Der Kassenbestand des Sondervermögens reicht deshalb nicht mehr aus, um für neu hinzutretende Notwendigkeiten (zum Beispiel Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 6 Landwirtschaftssondervermögensgesetz) hinreichende Finanzierungsmittel bereitstellen zu können. Daher sollen zukünftig weitere Zuführungen aus dem Landeshaushalt in unbegrenzter Höhe möglich sein. Nebenher führt diese Vereinfachung der Zuführungsregelungen auch zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands.

Die bisherigen Sätze 4 und 5 beziehen sich auf die Abwicklung der Erstzuführungen im Landeshaushalt der 1990er-Jahre. Sie sind entbehrlich und somit zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 bis 13)**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in Absatz 3 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 4 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Regelung des § 2 Absatz 5 ist zukünftig entbehrlich, da die Finanzierung der Anlastungen aus dem Rechnungsabschlussverfahren des EAGFL für das Erntejahr 2003 abgeschlossen ist.

An deren Stelle tritt als neuer Absatz 5 eine Regelung, nach der dem Sondervermögen Mittel zur Haushaltsfinanzierung entnommen werden können in der Höhe, die im jeweiligen Haushaltsgesetz beziehungsweise Haushaltsplan festgelegt ist. Der zu entnehmende Betrag wird im jeweiligen Haushaltsplan bei einem separaten Titel veranschlagt. Damit wird es zukünftig entbehrlich, die in den einzelnen Haushaltsjahren zu entnehmenden Beträge mittels zusätzlicher Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes zu definieren (vergleiche bisheriger § 2 Absatz 12).

Zu den Buchstaben d bis f

Die jeweiligen Regelungen in Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 sind infolge der Änderungen in § 1 Absatz 3 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelung in Satz 2 ist infolge der Änderung in § 1 Absatz 3 nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Die bisherige Ermächtigung in § 2 Absatz 12 bezog sich ausschließlich auf vergangene Haushaltsjahre. Sie kann daher entfallen.

Die bisherige Regelung in § 2 Absatz 13 ist zukünftig entbehrlich. In 2014 wurde vorsorglich eine Finanzierungsregelung für Maßnahmen des Küstenschutzes geschaffen. Diese Ermächtigung wird nicht mehr benötigt, da die Finanzierung der Küstenschutzmaßnahmen über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 3)**Zu Buchstabe a**

Die Neufassung der Überschrift dient der Wiedergabe und dem erleichterten Auffinden des Regelungsinhalts von § 3.

Zu Buchstabe b

Die personalisierte Behördenbezeichnung wird durch eine sächliche, funktionsbezogene Bezeichnung ersetzt.

Zu Buchstabe c

Die personalisierte Behördenbezeichnung wird durch eine sächliche, funktionsbezogene Bezeichnung ersetzt.

Zu Buchstabe d

In der Neufassung des Absatzes 3 entfällt der Verweis auf § 113 Landeshaushaltsordnung. Die entsprechende Anwendung der Landeshaushaltsordnung ist im neuen Absatz 5 geregelt, da sie nicht nur für den Treuhänder gilt. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch und Regelungsinhalt von § 91 Landeshaushaltsordnung.

Zu Buchstabe e (Absätze 4 bis 6)

Die Regelungen dienen der Klarstellung und entsprechen der geübten Praxis.

Zu Nummer 4 (§ 4)**Zu Buchstabe a**

In Absatz 1 Satz 1 wird die personalisierte Behördenbezeichnung durch eine sächliche, funktionsbezogene Bezeichnung und der Begriff „Geschäftsjahr“ durch „Haushaltsjahr“ ersetzt. Letztgenannte Ersetzung macht Satz 2 entbehrlich, dieser ist rechtsbereinigend aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Die Vorgaben zu Inhalt und Aufbau des Wirtschaftsplans werden an die geübte Praxis angepasst. Die Struktur des als Anlage zum Haushaltsplan abgedruckten Wirtschaftsplans entspricht seit Errichtung des Sondervermögens einem kameralistischen Haushaltsplan.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 werden die Worte „und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt“ wegen Entbehrlichkeit gestrichen. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Landwirtschaft wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt, hat als solcher erläuternden Charakter und wird daher vom Landtag im Zuge des parlamentarischen Haushaltsaufstellungsverfahrens mit beraten. Eine gesonderte Beschlussfassung des Landtags speziell zum Wirtschaftsplan des Sondervermögens Landwirtschaft ist somit weder erforderlich noch in der Vergangenheit erfolgt.

Zu Nummer 5 (§ 5)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift dient der Klarstellung unter Anpassung an den in anderen Sondervermögensgesetzen des Landes üblichen Sprachgebrauch.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 wird aufgehoben, da die Regelung entbehrlich beziehungsweise nicht zutreffend ist. Das Sondervermögen Landwirtschaft wird mittlerweile teilweise von Dienststellen des Landwirtschaftsressorts bewirtschaftet, die ihre Buchführung nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung unter Verwendung der in der Landesverwaltung eingesetzten Software für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen organisieren, während die derzeit mit der Darlehens- und Liegenschaftsverwaltung beauftragten Geschäftsbesorger mit kaufmännischer Buchführungssoftware arbeiten. Unabhängig davon erfolgt die Rechnungslegung für das Sondervermögen seit jeher nicht als kaufmännischer Jahresabschluss mit Bilanzierung und Bewertung in Orientierung an den Regelungen des Handelsgesetzbuches, sondern nur als Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem kameralistisch aufgebauten Wirtschaftsplan.

Zu Buchstabe c

In der Neufassung werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen und an Stelle der personalisierten Behördenbezeichnung eine sächliche, funktionsbezogene Bezeichnung verwendet. Die Regelung im neuen Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung und entspricht der geübten Praxis.

Zu Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“**A Allgemeiner Teil**

Die Schaffung von guten und bezahlbaren Wohnungen ist eine zentrale Aufgabe für die Landesregierung. Das Land strebt daher eine Weiterentwicklung der Wohnungspolitik mit langfristiger Mietpreisbindung und mit neuen Finanzierungsmodellen an. Die Förderkulissen des Landes werden zur Erreichung dieser Ziele überprüft und umgestaltet.

Einen Schwerpunkt im Rahmen der Wohnraumförderung nimmt dabei die Bekämpfung von Segregationstendenzen ein. Die Studie von Marcel Helbig und Stefanie Jähnen aus dem Jahr 2018 hat aufgezeigt, dass die soziale Spaltung in den ostdeutschen Städten besonders hoch ist. Ähnliches deutet sich bei der Folgestudie zu Mecklenburg-Vorpommern an. Dies gilt insbesondere für Schwerin und Rostock. Aber auch in anderen Städten in Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine steigende Konzentration von Armen in bestimmten Stadtteilen.

In Erwartung der Bundesförderung in Folge der Änderung des Grundgesetzes in Artikel 104d werden unter Federführung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung von den Ressorts gemeinsam mit den Kommunen in vier Modellregionen weitere Maßnahmen sowie deren konzentrierter und gezielter Einsatz erprobt, um Segregation zu reduzieren und deren Auswirkungen abzumildern. Neben Städten mit besonders hohem Segregationsindex soll auch eine touristische Region ausgewählt werden. Die Möglichkeit, aus dem Sondervermögen „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“ neben der Vergabe von Darlehen ergänzend auch Zuschüsse zuzulassen, kann insbesondere sinnvoll sein für diese Modellprojekte im sozialen Wohnungsbau oder zur Deckung von Kofinanzierungsbedarfen des Landes bei Förderprogrammen des Bundes.

B Besonderer Teil

Die Schaffung von guten und bezahlbaren Wohnungen ist eine zentrale Aufgabe für die Landesregierung. Das Land strebt daher eine Weiterentwicklung der Wohnungspolitik mit langfristiger Mietpreisbindung und mit neuen Finanzierungsmodellen an. Hierfür soll die Möglichkeit eröffnet werden, neben der Vergabe von Darlehen ergänzend auch Zuschüsse zuzulassen. Dies kann sinnvoll sein für Modellprojekte im sozialen Wohnungsbau zur Minderung von Segregationstendenzen oder zur Deckung von Kofinanzierungsbedarfen des Landes bei Förderprogrammen des Bundes.

Zu Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter**A Allgemeiner Teil**

Das bestehende Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist mit dem Haushaltsgesetz 1998 in Kraft getreten und hat den Rechtscharakter eines Landesausführungsgesetzes zum Achten Buch Sozialgesetzbuch.

In § 6 Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird der Anspruch einer Landesförderung zu Gunsten öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern geregelt und bekundet damit explizit den Willen des Landes, sich an der Kinder- und Jugendförderung unterstützend zu beteiligen. Die § 6 Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zugehörige Jugendförderverordnung regelt die Mittelausstattung beruhend auf den Faktoren der festgesetzten Alterskohorten der zehn- bis 26-Jährigen sowie eines Multiplikators, unterschieden nach Förderung von oder bei öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe.

Aktuell ist es erforderlich, die Faktoren entsprechend des Bedarfs anzupassen. Mit der Festlegung der Alterskohorte auf die sechs- bis 21-Jährigen wird auf die Altersgruppe abgestellt, die am meisten von der Kinder- und Jugendarbeit im Land angesprochen wird und profitiert.

B Besonderer Teil

Die Alterskohorte der zehn- bis 26-Jährigen wird als Berechnungsgrundlage von der Alterskohorte der sechs- bis 21-Jährigen abgelöst. Die fachliche Begründung basiert auf der Tatsache, dass die sechs- bis 21-Jährigen von Kinder- und Jugendarbeit hauptsächlich betroffen sind. Einerseits handelt es sich um eine Erweiterung auf die Kinder im Alter von sechs bis neun Jahren, da diese Altersgruppe vermehrt sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen von Jugendarbeit benötigt und erhält. Demgegenüber reduziert sich der Aufwand um die Kinder- und Jugendhilfe für Heranwachsende die das 22. Lebensjahr vollendet haben, da das Erfordernis von Jugendarbeit für die Alterskohorte ab dem 23. Lebensjahr vergleichsweise vernachlässigt werden kann.

Zu Artikel 7 Inkrafttreten

Die Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 sollen gemäß Absatz 1 am 1. Januar 2020 zeitgleich mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021 in Kraft treten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Das Sondervermögen „Grundstock“ wird zum 1. Januar 2020 errichtet, um nach Auflösung des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern mit Ablauf des 31. Dezember 2019 handlungsfähig zu sein.

Nach Absatz 2 tritt der Artikel 3 rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Pflegeberufereformgesetz treten die Vorschriften des Pflegeberufegesetzes betreffend die Finanzierung (§§ 26 bis 36 Pflegeberufegesetz) am 1. Januar 2019 in Kraft. Auch die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Korrespondierend dazu muss auch der Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Januar 2019 errichtet werden. Die im Pflegeberufegesetz vorgesehenen Behörden - „Zuständige Stelle“, „Zuständige Behörde“ und „Weitere Behörde“ - sind bereits durch Landesverordnung eingerichtet worden und haben ihre Tätigkeit aufgenommen. Für die bereits ab dem Jahr 2019 gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Zuständigen Stelle ist die rückwirkende Errichtung des Ausgleichsfonds notwendig.